

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00599 vom 24. März 2023

ZH Sozialversicherungsgericht, 2023-03-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2022.00599

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00599 du 24 mars 2023

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00599 del 24 marzo 2023

Erwägungen

E. 1.1

X.____, geboren 1987, meldete sich am 14. August 2018 unter Hinweis auf psychische Beschwerden bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an, wobei sie die Zusprache von Frühinterventionsmassnahmen in Form eines Jobcoachings beantragte (Urk. 9/6). Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, gewährte Frühinterventionsmassnahmen in Form eines externen Coachings (Mitteilung vom 23. Januar 2019, Urk. 9/19). Mit Mitteilung vom 18. Juni 2019 wurde der Arbeitsplatzverlust erfolgreich abgeschlossen (Urk. 9/22).

Am 12. November 2020 ersuchte die Versicherte die IV-Stelle um Wiederaufnahme der Unterstützung bei der Eingliederung respektive beim Erhalt des Arbeitsplatzes (Urk. 9/28). Die IV-Stelle gewährte wiederum ein Jobcoaching als Frühinterventionsmassnahme (Mitteilung vom 15. Dezember 2020, Urk. 9/32 ; 9/34 , Urk. 9/54) .

Am 15.

September 2021 wurde die Eingliederungsberatung abgeschlossen und die Prüfung eines allfälligen Rentenanspruchs an dem genommen (Urk. 9/60). Die IV-Stelle holte verschiedene ärztliche Berichte ein und zog die Akten des Krankentaggeldversicherers bei (vgl. Urk. 9/71). Am 7. Februar 2022 ersuchte die Versicherte zudem um Abklärung ihres Anspruchs auf Hilfenentschädigung wegen Bedarfs an lebenspraktischer Begleitung (Urk. 9/83).

Mit Vorbescheid vom 30. Juni 2022 stellte die IV-Stelle bei einem Invaliditätsgrad von 100 % einen Anspruch auf eine ganze Invalidenrente ab Oktober 2021 in Aussicht (Urk. 9/94).

Nachdem im Abklärungsbericht vom 13. Juli 2022 die Voraussetzungen zur Anerkennung der lebenspraktischen Begleitung bejaht worden waren

(vgl.

Urk. 9/99), stellte die IV-Stelle der Versicherten mit Vorbescheid vom 14. Juli 2022

auch eine Entschädigung wegen leichter Hilflosigkeit

ab 1. Oktober 2021 in Aussicht (Urk. 9/101).

Gegen beide Vorbescheide erhob die Versicherte am 30. August 2022 Einwand und beantragte, es sei ihr ab einem früheren Zeitpunkt als Oktober 2021 eine Rente und entsprechend auch eine Hilfenentschädigung auszurichten (Urk. 9/107).

Die IV-Stelle sprach der Versicherten mit Verfügung vom 19. September 2022 mit Wirkung ab 1. Oktober 2021 eine Hilflosenentschädigung für eine Hilflosigkeit leichten Grades zu (Urk. 9/119, Begründungsteil Urk. 9/118 = Urk. 2).

Sodann wurde der Versicherten mit Verfügung vom 21. Oktober 2022 wie vorbeschrieben ab 1. Oktober 2021 eine ganze Invalidenrente zugesprochen (Urk. 9/127, Begründungsteil Urk. 9/112 = Urk. 13/2).

E. 2.1

Am 1. Januar 2022 sind die geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV), des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) sowie der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) in Kraft getreten.

In zeitlicher Hinsicht sind vorbehaltlich besonderer übergangsrechtlicher Regelungen grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 146 V 364 E. 7.1, 144 V 210 E. 4.3.1, je mit Hinweisen). Da der Zeitpunkt des Invaliditätseintritts (Art. 28 Abs. 1 und 1 bis IVG) und jener des Rentenanspruchs nicht unbedingt identisch sind, fällt eine Invalidenrente unter das neue Recht, wenn der Anspruchsbeginn ab dem 1. Januar 2022 liegt, auch wenn die Invalidität vor diesem Zeitpunkt eingetreten ist. Neurechtliche Invalidenrenten sind somit Renten, auf die gemäss Art. 29 Abs. 1 und 2 IVG der Anspruch ab dem 1. Januar 2022 entsteht (vgl. Rz. 1008 des Kreisschreibens zu den Übergangsbestimmungen zur Einführung des linearen Rentensystems, KS ÜB WE IV, gültig ab 1. Januar 2022).

Die angefochtene n Verfügungen ergingen nach dem 1. Januar 2022.

Da die

Leistungsansprüche vorliegend unbestritten jedenfalls vor dem 1. Januar 2022 entstanden, sind die bis 31. Dezember 2021 gültig gewesenen Rechtsvorschriften anwendbar, die nachfolgend auch in dieser Fassung zitiert werden.

E. 2.2.1

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können; b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art.

E. 2.2.2

Die Wartezeit im Sinne von Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG gilt in jenem Zeitpunkt als eröffnet, in welchem eine deutliche Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit eingetreten ist. Als erheblich in diesem Sinne gilt bereits eine Arbeitsunfähigkeit von 20 % (AHI 1998 S. 124 E. 3c; Urteil des Bundesgerichts I 10/05 vom 14. Juni 2005 E. 2.1.1 in fine mit Hinweisen). Unter relevanter Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Bestimmung ist eine Einbusse an

funktionellem Leistungsvermögen im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zu verstehen. Das heisst, es muss arbeitsrechtlich in Erscheinung treten, dass die versicherte Person an Leistung vermögen eingebüsst hat, so etwa durch einen Abfall der Leistungen mit entsprechender Feststellung oder gar Ermahnung des Arbeitsgebers oder durch gehäufte, aus dem Rahmen fallende gesundheitlich bedingte Arbeitsausfälle. Mit anderen Worten: Die Leistungseinbusse muss in aller Regel dem seinerzeitigen Arbeitgeber aufgefallen sein. Eine erst nach Jahren rückwirkend festgelegte medizinisch-theoretische Arbeitsunfähigkeit genügt nicht. Umgekehrt ist eine in der beruflichen Tätigkeit im Vergleich zu einer gesunden Person tatsächlich nur reduziert erbrachte Leistung für sich allein gesehen in aller Regel ebenso wenig ausreichend für die Bejahung einer Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Gesetzes. Vielmehr bedarf es dazu regelmässig zusätzlich einer (überzeugenden) medizinischen Einschätzung, die ordentlicherweise echtzeitlicher Natur ist. Der Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit muss mit dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nachgewiesen sein. Dieser Nachweis darf nicht durch nachträgliche erwerbliche oder medizinische Annahmen und spekulative Überlegungen ersetzt werden (Urteil des Bundesgerichts 8C_204/2012 vom 19. Juli 2012 E. 3.2 mit weiteren Hinweisen).

E. 2.2.3

Der Rentenanspruch entsteht gemäss Art. 29 IVG frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Geltendmachung des Leistungsanspruchs nach Artikel 29 Abs. 1 ATSG, jedoch frühestens im Monat, der auf die Vollendung des 18. Altersjahres folgt (Abs. 1). Der Anspruch entsteht nicht, solange die versicherte Person ein Taggeld nach Art. 22 IVG beanspruchen kann (Abs. 2). Die Rente wird vom Beginn des Monats an ausbezahlt, in dem der Rentenanspruch entsteht (Abs. 3).

E. 2.3.1

Gemäss Art. 42 Abs. 1 IVG haben Versicherte mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art.

E. 2.3.2

Nach Art. 38 Abs. 1 IVV liegt ein Bedarf an lebenspraktischer Begleitung im Sinne von Art. 42 Abs. 3 IVG vor, wenn eine volljährige versicherte Person ausserhalb eines Heimes lebt und infolge Beeinträchtigung der Gesundheit: a. ohne Begleitung einer Drittperson nicht selbständig wohnen kann; b. für Verrichtungen und Kontakte ausserhalb der Wohnung auf Begleitung einer Drittperson angewiesen ist; oder c. ernsthaft gefährdet ist, sich dauernd von der Aussenwelt zu isolieren.

Ist lediglich die psychische Gesundheit beeinträchtigt, so muss für die Annahme einer Hilflosigkeit gleichzeitig ein Anspruch auf mindestens eine Viertelsrente bestehen (Art. 38 Abs. 2 IVV).

E. 2.3.3

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts richtet sich der zeitliche Beginn des Anspruchs auf Hilflosenentschädigung nach Vollendung des ersten Lebensjahres entgegen dem wörtlich verstandenen Verweis in Art. 42 Abs. 4 IVG nicht nach Art. 29 Abs. 1 IVG. Vielmehr gelangt sinngemäss Art. 28 Abs. 1 IVG zu den Anspruchsvoraussetzungen für eine Rente zur Anwendung. Der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung entsteht demnach grundsätzlich nach dem Ablauf eines Wartejahres in sinngemässer Anwendung

von Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG (BGE

144 V 361 E. 6.2). 3. 3.1

Streitig und zu prüfen ist vorliegend einzig die Frage nach dem Ablauf der einjährigen Wartezeit gemäss Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG im Hinblick auf den Beginn des Rentenanspruches beziehungsweise des Anspruchs auf Hilflosenentschädigung, welcher, da einzig die psychische Gesundheit beeinträchtigt ist, einen Anspruch auf eine Rente bedingt (Art. 38 Abs. 2 IVV). 3.2

Die Beschwerdegegnerin ging davon aus, die Beschwerdeführerin habe sich am 14. August 2018 erstmals zum Leistungsbezug angemeldet. Gemäss ärztlichem Zeugnis vom 21. April 2018 sei sie seit 23. April 2018 zu 100 % in ihrer Arbeitsfähigkeit eingeschränkt gewesen. Es sei überwiegend wahrscheinlich, dass die Beschwerdeführerin im Erstanmeldungsverfahren ihre Wartezeit im April 2019 bestanden habe. Jedoch sei aufgrund der erfolgreichen Eingliederung in der Folge ein rentenausschliessender Invaliditätsgrad vorgelegen. Dementsprechend sei infolge der Neuanschuldung vom 12. November 2020 ein Revisionsverfahren eröffnet worden und die Beschwerdeführerin habe das Wartejahr erneut zu bestehen gehabt. Gemäss der Stellungnahme des Regionalen Ärztlichen Dienstes (RAD) habe bei der Beschwerdeführerin ab 14. Oktober 2020 überwiegend wahrscheinlich eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit vorgelegen. Dementsprechend sei ab diesem Zeitpunkt das Wartejahr erneut zu eröffnen. Zudem habe vom 3. Januar bis 14. Oktober 2020 ein Unterbruch der ambulanten psychiatrischen Behandlung stattgefunden. Vor Oktober 2020 seien keine Arbeitsunfähigkeitszeugnisse ausgestellt worden. Schliesslich seien der Beschwerdeführerin bis September 2021 Eingliederungsmassnahmen (Jobcoaching) zuteil geworden. Entsprechend dem Grundsatz «Eingliederung vor Rente» sei demzufolge selbst bei einer abweichenden Beurteilung hinsichtlich des Wartejahres der frühestmögliche Rentenbeginn beziehungsweise Beginn der Hilflosenentschädigung im September 2021 zu verorten (Urk. 8 S. 2 Ziff. 2, Urk. 13/6 S. 2 Ziff. 2). 3.3

Demgegenüber stellte sich die Beschwerdeführerin auf den Standpunkt, massgeblich sei nicht, wann die volle Arbeitsunfähigkeit in der angestammten Tätigkeit eingetreten sei.

Zu berücksichtigen sei ebenfalls, dass die Arbeitsunfähigkeit trotz der gefundenen Anstellung auch ab Februar 2019 zu 30 % und später zunehmend eingeschränkt gewesen sei. Die erheblichen Auswirkungen der gesundheitlichen Einschränkungen würden sich auch aus den Einkommenszahlen zeigen (Urk. 13/1 S. 6 lit. c). Es sei somit von der Eröffnung des Wartejahres im April 2018 auszugehen. Nachdem die Beschwerdeführerin krankheitsbedingt nicht mehr als 70 % habe erwerbstätig sein können und die im August 2020 angetretene Stelle als Praxisassistentin erneut nicht habe halten können sowie weiter im Oktober 2020 die volle Arbeitsunfähigkeit eingetreten sei, sei das Wartejahr im November 2020 erfüllt gewesen. Entsprechend sei sechs Monate nach der Anmeldung vom November 2020 von einem Rentenanspruch auszugehen (S. 7 lit. c f.). 4.

E. 4

) wurde die durch die Versicherte am 7. Oktober 2022 erhobene Beschwerde gegen die Verfügung vom 19. September 2022

betreffend Hilflosenentschädigung (Urk. 2) an das Sozialversicherungsgericht weitergeleitet. Die Versicherte beantragte, die Verfügung sei zu ändern, soweit darin ein

vor Oktober 2021 liegender Leistungsbeginn verneint werde, und es seien ihr ausgehend von einem früheren Wartezeitbeginn mit Wirkung ab sechs Monaten nach dem Zusatzgesuch vom November 2020 Leistungen der Invalidenversicherung zuzusprechen (Urk.

1 S.

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin ersuchte im August 2018 erstmals um Leistungen der Invalidenversicherung. Nachdem sie in ihrer angestammten Tätigkeit als Medizinische Praxisassistentin per 15. Februar 2019 eine Anstellung im 70

%-Pensum gefunden hatte, schloss die Beschwerdegegnerin den Arbeitsplatzverlust mit Mitteilung vom 18. Juni 2019 erfolgreich ab und wies darauf hin, die Beschwerdeführerin könne ein rentenausschliessendes Einkommen erzielen (Urk. 9/22). Am 12. November 2020 ersuchte die Beschwerdeführerin die Beschwerdegegnerin um Wiederaufnahme der Unterstützung bei der Eingliederung (Urk. 9/28).

E. 4.2

Meldet sich jemand bei der Invalidenversicherung an und findet eine Stelle, bei der er rentenausschliessend eingegliedert ist, und meldet er sich nach Verlust dieser Stelle wieder an, so ist dies entgegen der Annahme der Beschwerdegegnerin (Urk. 13/6 S. 6) weder als Revisionsgesuch noch als Neuanschreibung im Sinne von Art. 87 Abs. 3 IVV, sondern gleich wie eine erstmalige Anmeldung zu behandeln (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_876/2017 vom 15. Mai 2018 E. 4.1; Meyer/Reichmuth, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung [IVG], 4. Auflage 2022, N 130 zu Art. 30).

Vorliegend war die Beschwerdeführerin nach Antritt der 70

%-Anstellung im Februar 2019 rentenausschliessend eingegliedert. Die kumulativen Voraussetzungen nach Art. 28 Abs. 1 IVG waren somit nicht erfüllt. Da die Leistungsanmeldung vom November 2020 nach dem Gesagten wie eine erstmalige Anmeldung und als neuer Versicherungsfall zu behandeln ist, kann der Rentenanspruch beziehungsweise der Anspruch auf Hilflosenentschädigung

frühestens nach Bestehen der beiden Wartezeiten von Art. 28 Abs. 1 lit. b (materielle Anspruchsvoraussetzung [ein Jahr dauernde Arbeitsunfähigkeit von mindestens 40%]) und Art. 29 Abs. 1 IVG (formelle Karenzfrist, die mit Blick auf den frühest möglichen Rentenbeginn einzuhalten ist) im Zusammenhang mit dem Leistungsgesuch vom 12. November 2020 (vgl. Urk. 9/28) erfolgen. Hiervon ging denn auch die Beschwerdeführerin aus, schloss sie doch auf einen frühest möglichen Rentenbeginn sechs Monate nach der Anmeldung vom November 2020, mithin ab Mai 2021 (Urk. 13/1 S. 7).

E. 4.3

Anspruch auf eine Rente haben Versicherte, wenn sie während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40% arbeitsunfähig gewesen und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40% invalid sind (Art. 28 Abs. 1 lit. b und c IVG). Die Rentenhöhe ist sowohl vom Ausmass der nach Ablauf der Wartezeit weiterhin bestehenden Erwerbsunfähigkeit als auch von einem entsprechend hohen Grad der durchschnittlichen Arbeitsunfähigkeit während des vorangegangenen Jahres abhängig.

Somit kommt eine ganze Rente erst in Betracht, wenn der Versicherte während eines Jahres durchschnittlich mindestens zu 70 % arbeitsunfähig gewesen und weiterhin wenigstens im gleichen Umfang invalid im Sinne von Art. 28 Abs. 2 IVG (in der bis 31. Dezember 2021 gültigen Fassung) ist. Die durchschnittliche Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit während eines Jahres und die nach Ablauf der Wartezeit bestehende Erwerbsunfähigkeit müssen somit kumulativ und in der für die einzelnen Rentenabstufungen erforderlichen Mindesthöhe gegeben sein, damit eine Rente im entsprechenden Umfang zugesprochen werden kann (Urteil des Bundesgerichts 9C_996/2010 vom 5. Mai 2011 E. 7.1).

Der Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit muss mit dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nach gewiesen sein. Dieser Nachweis darf nicht durch nachträgliche erwerbliche oder medizinische Annahmen und spekulative Überlegungen ersetzt werden und auch eine erst nach Jahren rückwirkend festgelegte medizinisch-theoretische Arbeitsunfähigkeit genügt nicht. Für die Bejahung einer Arbeitsunfähigkeit bedarf es somit regelmässig einer (überzeugenden) medizinischen Einschätzung, die ordentlichweise echtzeitlicher Natur ist (Urteil des Bundesgerichts 8C_204/2012 vom 19. Juli 2012 E. 3.2).

Vorliegend sind sich die Beschwerdeführerin und die Beschwerdegegnerin einig, dass gestützt auf die medizinische Aktenlage jedenfalls ab dem 14. Oktober 2020 eine medizinisch-theoretische Arbeitsunfähigkeit von 100 % für sämtliche Tätigkeiten belegt ist. Die Beschwerdegegnerin stützte sich insbesondere auf die Aktenbeurteilung vom 21. Juni 2022 durch ihre Ärztin des Regionalen Ärztlichen Dienstes (RAD), Dr. med. Y.____, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, zertifizierte medizinische Gutachterin SIM (Urk. 9/92/6-8). Die RAD-Ärztin würdigte die vorhandenen Arztberichte und erachtete eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit aufgrund einer einfachen Aktivitäts- und Aufmerksamkeitsstörung (ICD-10 F90.0) und eines Asperger-Syndroms (ICD-10 F84.5) seit dem 14. Oktober 2020 als ausgewiesen.

Streitig zwischen den Parteien ist jedoch, ob vor diesem Zeitpunkt eine Arbeitsunfähigkeit vorlag, aufgrund welcher der Beginn der Wartezeit gemäss

Art. 28

Abs. 1 lit. b IVG auf einen früheren Zeitpunkt als den 14. Oktober 2020 festzulegen wäre (E. 2.2.2). Die Annahme einer solchen bedingt aber jedenfalls, dass die Arbeitsunfähigkeit nicht gemäss

Art. 29 ter IVV unterbrochen wurde, mithin nicht während mindestens 30 aufeinanderfolgenden Tagen eine volle Arbeitsfähigkeit vorlag. Den Akten zu entnehmen ist eine ab 23. April 2018 fachpsychiatrisch attestierte 100%ige Arbeitsunfähigkeit bis 3

E. 5

). Am 20. Dezember 2022 zog die Versicherte das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (Urk. 13/1 S. 2) zurück (Urk. 7). Die IV-Stelle beantragte mit Beschwerdeantwort vom 3. Januar 2023 (Urk. 8) die Abweisung der Beschwerde. Dies wurde der Beschwerdeführerin am 9. Januar 2023 zur Kenntnis gebracht (Urk. 10).

Am 30. Januar 2023 (Urk. 11) legte die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin ihre Honorarnote ins Recht (Urk. 12).

Dieses Verfahren wurde unter der Prozess Nr. IV.2022.00599 angelegt. 2. 2

Gegen die Verfügung vom 21. Oktober 2022 betreffend Rente (Urk.

13/ 2) erhob die Beschwerdeführerin am 21. November 2022 Beschwerde und beantragte, diese sei aufzuheben und der Rentenbeginn sei auf einen früheren Zeitpunkt als Oktober 2021 festzulegen. Dieser Prozess wurde unter der Prozess Nr.

IV.2022.00613 angelegt. In formeller Hinsicht beantragte die Beschwerdeführerin die Vereinigung mit dem Prozess IV.2022.00599 sowie die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege, sofern keine Rechtsschutzdeckung bestehe (Urk. 13/1). Am 20. Dezember 2022 zog die Versicherte das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zurück (Urk. 13/5). Mit Beschwerdeantwort vom 13. Januar 2023 beantragte die Beschwerdegegnerin die Abweisung der Beschwerde (Urk. 13/6), was der Beschwerdeführerin am 16. Januar 2023 zur Kenntnisnahme zugestellt wurde (Urk. 13/8). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

Weil den beiden vorliegenden Beschwerden im Wesentlichen derselbe Sachverhalt respektive dieselbe Streitfrage nach dem Beginn des Leistungsanspruchs zugrunde liegt, das gleiche Rechtsgebiet betroffen ist und die Parteien identisch sind, ist der Prozess Nr. IV.2022.00613 mit dem vorliegenden Prozess Nr.

IV.2022.00599 zu vereinigen und unter dieser Prozessnummer weiterzuführen. Das Verfahren Nr. IV.2022.00613 ist als dadurch erledigt abzuschreiben; dessen Akten werden im vorliegenden Prozess als Urk. 13/0-

E. 8

ATSG) sind.

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente , bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % auf eine ganze Rente (Art. 28

Abs. 2 IVG).

E. 13

ATSG) in der Schweiz, die hilflos (Art. 9 ATSG) sind, Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung. Vorbehalten bleibt Artikel 42 bis IVG. Als hilflos gilt eine Person, die wegen einer Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf (Art. 9 ATSG). Im Bereich der Invalidenversicherung gilt auch eine Person als hilflos, welche zu Hause lebt und wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung dauernd auf lebenspraktische Begleitung angewiesen ist (Art. 42 Abs. 3 Satz 1 IVG; Art. 38 IVV).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.